

maßgebliche Urteil über die Verfassungskonformität eines Gesetzes zukommt. Eine Abweichung hiervon durch das Parlament sei lediglich im Rahmen einer Verfassungsänderung möglich. Weiter greifen *Yvonne Dausab* die Regelung zur Geltung des Völkerrechts in Art. 144 NV, *Gerhard Töttemeyer* das namibische Wahlsystem, *Sam K. Amoo* und *Sidney L. Harring* den Schutz des geistigen Eigentums und *Oliver C. Ruppel* den Umweltschutz im Rahmen der namibischen Verfassung auf. *Fritz Nghiishililwa* bespricht das der Entscheidung des Supreme Court in Sachen Leiharbeit vorausgegangene Urteil des High Court kritisch. Die Publikation schließt *Sacky Shangala*, der sich mit der Zielsetzung und den Umständen der zweiten Verfassungsänderung von 2010 aus der Sicht der Rechtsreform auseinandersetzt.

Aus der Gesamtschau der Beiträge lässt sich das Bild gewinnen, dass sich die Verfassungsdemokratie Namibias grundsätzlich konsolidiert hat, aber wegen verschiedenster identifizierter Herausforderungen immer wieder neu auf dem Prüfstand steht, insbesondere der Supreme Court bei Entscheidungen entgegen der Politik der Regierung um seine Anerkennung kämpfen muss. Gerade wegen der letztgenannten Problematik hätte ein Beitrag, der sich mit dem Supreme Court als oberster Verfassungsrechtsprechungsinstanz, dessen Besetzung, Arbeitweise und Sicherung der Unabhängigkeit, auseinandersetzt, die Betrachtung abgerundet. Allerdings kann dazu auf Ausführungen in dem Werk „The Independence of the Judiciary in Namibia“ (siehe oben) verwiesen werden. Dagegen ist positiv hervorzuheben, dass im vorliegenden Sammelband ein weites Spektrum des Meinungsstands in Namibia abgebildet und eine zukunftsgewandte Diskussion durch Identifizierung von Defiziten und Ansatzpunkten der Lösung eröffnet wird. Insgesamt handelt es sich bei der vorliegenden Publikation um ein Standardwerk für jeden, der sich über den Stand der namibischen Verfassungsdemokratie informieren möchte, sei es aus einheimischer, sei es aus rechtsvergleichender Sicht von außen.

Cornelia Glinz, Heidelberg

Mario Hemmerling

Vergangenheitsaufarbeitung im postautoritären Argentinien – Ein Beitrag zur Reaktion des Verfassungsrechts und der Verfassungsgerichtbarkeit auf staatlich gesteuertes Unrecht im Lichte völkerrechtlicher Verpflichtungen

Nomos, Baden-Baden 2011, 230 S., broschiert; 59 €; ISBN 978-3-8329-6190-9

„Es müssen so viele Menschen wie nötig in Argentinien sterben, damit das Land wieder sicher ist.“ Unter dieser grausamen Prämissen wurden während der von 1976 bis 1983 andauernden jüngsten Gewaltherrschaft der Militärs in Argentinien bis zu 30.000 Menschen entführt, misshandelt und ermordet. Als „Staatsterrorismus“ bezeichnete das erkennende argentinische Gericht diese Verbrechen, das im Dezember 2010 den ehemaligen Diktator

Jorge R. Videla im Zusammenhang mit solchen Taten zu lebenslanger Haft verurteilte.¹ Die lange, von Irr- und Abwegen geprägte Entwicklung zu solchen in jüngster Vergangenheit vermehrt ergehenden Urteilen gegen die verantwortlichen Militärs ist Gegenstand der vorliegenden, in Leipzig von Markus Kotzur betreuten Dissertation.

Hemmerling kann mit seiner Arbeit an vorhandene Forschungsergebnisse anknüpfen. Seit 2002 liegt eine umfassende deutschsprachige Studie der argentinischen Strafrechtler Sancinetti und Ferrante vor. Diese setzt sich mit der strafrechtlichen Aufarbeitung der Verbrechen zwischen 1976 und 1983 auseinander und behandelt dabei verfassungsrechtliche Fragen intensiv mit.² Seit dem Erscheinen dieser – von Hemmerling auch ausführlich gewürdigten – Studie haben sich in Argentinien allerdings grundlegende politische und rechtliche Veränderungen ergeben. Sie rechtfertigen es, die Thematik wieder in den Fokus einer rechtswissenschaftlichen Arbeit zu stellen. Darüber hinaus grenzt sich das Vorhaben des Autors auch insofern ab, als insbesondere die Ausprägung der 1994 reformierten argentinischen Verfassung im Sinne einer „offenen“, beziehungsweise „kooperativen Verfassungsstaatlichkeit“ und die Rolle des argentinischen Obersten Gerichtshofes als Verfassungsgericht unter einer solch „offenen Verfassung“ Gegenstand der Untersuchung sind.

Der inhaltliche Schwerpunkt der Arbeit widmet sich in vergleichbarem Umfang diesen beiden Aspekten. Die „Offenheit“ der heutigen argentinischen Verfassung, also ihre Bereitschaft, auch den Geltungsanspruch außerhalb ihrer selbst liegender Normen – zum Beispiel solcher des internationalen Rechts – anzuerkennen, wird hinsichtlich der Einbindung völkerrechtlicher Verpflichtungen in das nationale Normengefüge und bezüglich der Eingliederung des Landes in internationale Organisationsstrukturen untersucht (S. 78-133). Hemmerling hebt in diesem ersten Schwerpunkt insbesondere die Rolle der Amerikanischen Menschenrechtskonvention von 1969 (AMRK) und des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (IAGMR) hervor (S. 100-123). Um als zweiten Schwerpunkt die Rolle des Obersten Gerichtshofs zu verdeutlichen, beschäftigt sich der Verfasser vertieft mit dessen drei wichtigsten einschlägigen Entscheidungen aus den Jahren 2004 bis 2007 (S. 179-196). Zuvor erläutert er dem Leser ausführlich und kenntnisreich die politische und juristische Vorgeschichte der Aufarbeitung dieser unrechtsstaatlichen Vergangenheit (S. 163-179): Bereits 1983 initiierte der erste wieder frei gewählte Präsident Raúl Alfonsín die Strafverfolgung der vormals herrschenden Militärs. Durch offene Drohungen mit einem erneuten Putsch sahen sich Regierung und Parlament nach ersten Verurteilungen auch höchster Militärs jedoch schon bald genötigt, den Aufarbeitungsprozess mit dem Erlass eines „Schlusspunktgesetzes“ und eines „Gesetzes über die Gehorsamspflicht“ (S. 168 ff.)

¹ Seit Februar 2011 muss sich Videla zudem wegen des Raubes von Kindern inhaftierter Schwangerer verantworten. Hierzu: *Elsa Osorio*, Mein Name ist Luz, Frankfurt a.M. / Berlin 2007 und *Victoria Donda*, Mein Name ist Victoria, München 2007.

² *Marcelo A. Sancinetti, / Marcelo Ferrante*, „Band 3 – Argentinien“ in: Albin Eser / Jörg Arnold (Hrsg.), „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht – Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse“, Freiburg i.B. 2002, vgl. dort z.B. S. 176 ff.

faktisch völlig einzustellen. Diesen „Amnestiegesetzen“ zufolge konnte die Strafverfolgung nur noch binnen einer sehr kurzen, abschließenden Frist eingeleitet werden und Befehlnotstand annehmen. Der nachfolgende Präsident Carlos S. Menem verfestigte diese Politik des Verdrängens durch den Erlass einer Vielzahl von Begnadigungsdekreten, von denen auch die vormaligen Mitglieder der Militärjunta, darunter General Videla, profitierten. Erst mit dem Amtsantritt des 2003 gewählten Präsidenten Néstor Kirchner wandte man sich der gesamtgesellschaftlichen Verarbeitung dieses Staatsunrechts zu. In der Folge erklärte der Oberste Gerichtshof 2005 die zwei Jahre zuvor durch Gesetz erfolgte Aufhebung der erwähnten, einer Strafverfolgung entgegenstehenden „Amnestiegesetze“ für verfassungskonform und machte damit den Weg frei für eine Vielzahl von Verurteilungen (S. 176 ff.). Hemmerling stellt diesen historischen Prozess nicht isoliert dar, sondern erörtert vorangestellte Grundzüge der seit 1930 durch Herrschaften autoritärer Regierungen geprägten argentinischen Verfassungsgeschichte (S. 58-77). Da 1994 formal keine neue Verfassung geschaffen, sondern die seit 1853/1860 geltende „lediglich“ umfassend reformiert worden war, beginnt Hemmerling seine Arbeit nachvollziehbar mit einem historischen Überblick über dieses „höchste Gesetz der Nation“ wobei er auch auf das Vorbild der US-amerikanischen Verfassung von 1787 eingeht (S. 2-57).

Diese – auch im weiteren Verlauf der Arbeit wieder aufgegriffene (S. 150 ff.) – Bezugnahme auf die US-amerikanische Verfassung und den Supreme Court vermittelt dem Leser strukturell wichtige Hintergründe. Interessant wäre noch gewesen, inwiefern die US-amerikanische Verfassung selbst die hier besprochene „Offenheit“ aufzeigt. Hemmerling setzt zuvor den Schwerpunkt auf die konkrete Untersuchung der „Offenheit“ der argentinischen Verfassung und geht dem in „erfahrungswissenschaftlicher Perspektive“ nach (S. 17 f.). Er führt diese grundlegenden Begrifflichkeiten nur knapp durch Verweise auf Arbeiten vor allem Peter Häberles ein (S. 17 f., 78). Dies gilt auch für den Begriff der „verstehenden Vergangenheitsaufarbeitung“ (S. 16, 78). Das sind, wie dem Autor zuzugestehen ist, eingeführte Begrifflichkeiten. Da diese aber die dogmatischen Ausgangspunkte der Arbeit bilden, wären eine weiter vertiefte Herleitung und Darstellung ihrer Hintergründe bereichernd gewesen. Indem Hemmerling dann die Einbindung völkerrechtlicher Verpflichtungen insbesondere nach Art. 75 XXII der Verfassung beschreibt, wonach den dort genannten menschenrechtlichen Abkommen Verfassungsrang zukommt, und insbesondere den auf Grundlage der AMRK verfassten IAGMR als in das argentinische Verfassungsrecht hineinwirkendes Element benennt, vermag er, die Offenheit der Verfassung gegenüber internationalem Recht überzeugend darzulegen. Hemmerling nähert sich hier der Frage, weshalb die neue Verfassung den Schutz von Menschenrechten tatsächlich effektiver gewährleisten können sollte als die zwischen 1976 und 1983 geltende, welche solche Rechte und Prinzipien grundsätzlich auch kannte. Der effektivere Schutz kann eben heute durch den – auch durch internationale Verpflichtungen gebundenen – Obersten Gerichtshof gewährleistet werden. Mit Art. 75 XXIV verfügt die Verfassung zudem über eine Öffnungsklausel zugunsten supranationaler Integrationsbündnisse, welche sich in vergleichbarer Art in Südamerika lediglich noch in der Verfassung Paraguays findet. Angesichts der heute gut 50

Jahre zurückreichenden Bemühungen um wirtschaftliche und politische Integration in Lateinamerika und der von Hemmerling selbst betonten Bedeutung der Europäischen Einigung für die Konsolidierung der Demokratie in Europa (S. 123 f.) hätte an dieser Stelle noch stärker ein Schwerpunkt gesetzt werden können. Nur kurz wird der MERCOSUR – der „Gemeinsame Markt des Südens“ – als heute weitgehend verwirklichte Zollunion zwischen Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay und als wirtschaftlich erfolgreichstes Integrationsbündnis des Subkontinents angesprochen. Ergänzend hätte hier noch das seit 2007 konstituierte MERCOSUR-Parlament angesprochen werden können, welches zwar nicht legislativ tätig werden kann, aber doch auch zur Wahrung der Menschenrechte in den Vertragsstaaten bestimmt ist. Gerade auch in Bezug auf die von Hemmerling sehr optimistisch bewertete, seit 2008 bestehende „Union südamerikanischer Staaten“ (UNASUR) wäre eine vertiefte Untersuchung, inwiefern diese Bündnisse effektiv auf das argentinische Verfassungsrecht einwirken und damit zu einer Absicherung gegen den Rückfall in autoritäre Strukturen beitragen können, spannend gewesen. Die bloßen Bekenntnisse zu Demokratie und Menschenrechten bewirken alleine noch nichts, wie auch der Umstand zeigt, dass die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) selbst während der Zeit der Militärdiktaturen sich den Schutz der Demokratie auf ihre Fahnen geschrieben hatte. Wenn sich Hemmerling nachfolgend der Rolle des Obersten Gerichtshofes im Prozess der Aufarbeitung zuwendet, so ist hervorzuheben, dass er auch die dem Gericht in der Zeit der Diktatur zukommende Verantwortung anspricht (S. 158). In den 2005 bis 2007 ergangenen Urteilen „Arancibia Clavel“, „Simón“ und „Mazzeo“, die Wendepunkte im Aufarbeitungsprozess darstellen, beruft sich das Gericht, dies beschreibt Hemmerling ausführlich, auf rechtsstaatliche Prinzipien, welche die Verfassung von 1853/1860 jedenfalls pro forma auch enthielt. Hemmerling schildert diese Urteile auch unter Würdigung der Einzelvoten der beteiligten Richter. An dieser Stelle wird besonders deutlich sichtbar, dass sich Hemmerling durchweg den fremdsprachlichen Primärquellen gewidmet und konsequent auch argentinische Literatur in die Untersuchung einbezogen hat. Es besteht kein Zweifel, dass der Autor wirklich vertieft in die Materie eingedrungen ist. Nach der wie beschrieben ausführlichen, den deskriptiven Ansatz des Verfassers verdeutlichenden Darlegung des Aufarbeitungsprozesses widmet sich Hemmerling dann den zentralen Fragen nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Aufhebung der zuvor den Militärs erteilten Amnestie. Die tatsächliche Abwägung der Prinzipien des Rückwirkungsverbotes gegenüber den sich aus der völkerrechtlichen Konvention über die Nichtverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie der AMRK ergebenden Verpflichtungen, welche der Oberste Gerichtshof vor allem im Urteil „Simón“ anführte, wird sehr konzentriert vorgenommen (S.197-209). Hemmerling unterstreicht vor allem, dass die Aufhebung der Amnestiegesetze unter Berufung auf die AMRK gerechtfertigt gewesen sei, da die Konvention auch vor 1994, wenn auch auf niederer Ebene, im argentinischen Recht gegolten habe und sich im Übrigen aus der Verfassung Argentiniens selbst rechtfertige (S. 201 f.) Nicht anders seien im Übrigen die Begnadigungsdekrete Menems zu beurteilen. Hinsichtlich des möglichen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot von Strafgesetzen, welcher in der Feststellung

einer Nichtverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit liegen könne, beruft sich Hemmerling darauf, dass das Rückwirkungsverbot eben Verjährungsfragen in den untersuchten Fällen nicht erfasse und führt das BVerfG mit dem Beschluss vom 26. Februar 1969 anlässlich der Frage der Verjährung von NS-Verbrechen an. Es überzeugt, dass Hemmerling diese Position noch mit Art. 118 der Verfassung untermauert, welcher explizit Bezug auf völkerstrafrechtliche Normen nimmt und seit jeher in der Verfassung enthalten ist. Es hätte jedoch noch angedacht werden können, inwiefern der im Wunsiedel-Beschluss des BVerfG vom 4. November 2009 enthaltene Gedanke, dass dem Grundgesetz die Abkehr von nationalsozialistischer Ideologie immanent sei und Ausnahmen von anderen Verfassungsprinzipien rechtfertige, auf die eben 1994 in Reaktion auf das geschehene Unrecht reformierte Verfassung Argentiniens übertragbar ist. Hemmerling gelingt es aber, seine Position, dass die durch den Obersten Gerichtshof wieder eröffnete Möglichkeit der Strafverfolgung in Einklang mit der argentinischen Verfassung stehe, überzeugend darzulegen. Es zeugt von stringenter Fokussierung, dass Hemmerling sich auf die nach seiner Fragestellung wesentlichen Aspekte konzentriert, doch hätte die Arbeit durch eine – angeichts des Geleisteten nur noch in eng begrenztem Umfang denkbare – Einbeziehung der Aufarbeitungsprozesse in den gleichfalls durch langjährige Militärdiktaturen geprägten Nachbarstaaten Brasilien, Paraguay oder Chile um einen weiteren rechtsvergleichenden Aspekt bereichert werden können. Eine solche Vorgehensweise hätte vermutlich die außergewöhnliche „Offenheit“ der argentinischen Verfassung umso deutlicher betont. Hemmerlings Arbeit erfasst auch die wichtige Frage, ob zudem andere im Grundgesetz enthaltene Elemente zur Aufarbeitung der Vergangenheit und zum Schutz der durch das Grundgesetz geschaffenen Rechtsordnung, wie zum Beispiel die lediglich durch verfassungsimmanente Schranken denkbare Einschränkung bestimmter Grundrechte oder vor allem das Instrument der „Ewigkeitsgarantie“ in der argentinischen Verfassung Erwähnung finden. Hemmerling benennt eine in Art. 36 I enthaltene Ewigkeitsklausel und ein Art. 20 IV GG verwandtes Widerstandsrecht in Art. 36 III 3 der argentinischen Verfassung. Er hebt ebenfalls hervor, dass die Verfassung mit dem „notstandsfesten“ Habeas-Corpus-Verfahren einer Möglichkeit zum Schutz individueller Rechte höchste verfassungsrechtliche Bedeutung zuerkennt (S. 138 ff.). Daneben tritt sogar noch das „Amparo-(„Schutz-“)Verfahren“ nach Art. 43 III der Verfassung, welchem im lateinamerikanischen Rechtskreis eine Bedeutung als ergänzendes Rechtsschutzverfahren gegen nicht die Freiheit der Person berührende Rechtsakte zukommt (S. 140 ff.). Insgesamt gelingt Hemmerling auf der Grundlage eines klaren und nachvollziehbaren Konzeptes eine Darstellung der heutigen verfassungsrechtlichen Grundlagen, aufgrund derer eine Offenheit der Verfassung für Einwirkungen internationalen Rechts angenommen werden kann. Auch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs findet entsprechende Würdigung und verdeutlicht durch die Bezüge auf die Urteile des IAGMR die Hinwendung auch der Judikative zum völkerrechtlichen Kontext. Zu würdigen ist im Übrigen, dass Hemmerlings in jeder Hinsicht wichtiges Thema kein bereits vollständig abgeschlossenes ist, sich der Autor dieser Schwierigkeit aber gestellt und auch aktu-

ellste Entwicklungen in der Rechtsprechung noch berücksichtigt hat. Insofern findet diese Arbeit neben der erwähnten Studie *Sancinettis* und *Ferrantes* ihren Platz.

Wenn zukünftig, wie zu hoffen und zu erwarten ist, weitere Urteile im Rahmen der Aufarbeitung des organisierten staatlichen Unrechts aus den „bleiernen Jahren“ zwischen 1976 und 1983 ergehen, kann diese Arbeit Grundlage für ein vertieftes Verständnis der bisherigen Entwicklung sein.

Sönke Sievers, Münster

Oliver C. Ruppel / Katharina Ruppel-Schlichting (eds.)

Environmental Law and Policy in Namibia

Co-published by OrumbondePress.na & Welwitschia Verlag Dr. A. Eckl, Essen. 2011, 425 pp. ISBN 978-3-939886-01-3 (Germany). ISBN 978-99916-849-4-9 (Namibia).

This contemporary publication contains a dynamic account of environmental law and policy in Namibia. However, the relevance of the compilation is not limited to a Namibian context. The publication is also applicable to the legal systems of most southern African states as these states tend to share certain developmental concerns and environmental similarities. The publication advances the harmonisation of environmental law and policies in the member states of the Southern African Development Community (SADC) and the African Union (AU) by setting out the main environmental concerns of Namibia within regional and international contexts. In a nutshell, the publication incorporates the following areas of interest:

- National environmental law and policy;
- International environmental law;
- Environmental management;
- Water law;
- Conservation of biodiversity;
- Mining and energy law;
- Customary law, common law and criminal law aspects of environmental law;
- Intellectual property rights and traditional knowledge;
- Climate change;
- Environmental justice and human rights;
- International trade, sustainable development and the environment.

The compilation contains an introduction and fourteen chapters. The publication starts with an introduction by the editors entitled “Namibia and its Legal Setup”. Various facts and figures stating historical and geographical peculiarities, as well as introductions to the legal setup (including the laws and the court system) all contribute to form a solid introduction to the country. This introduction contributes to ensuring the accessibility of the publication to readers who may be less familiar with this particular African country.